

**RDA-TrendForum 2018
in Köln**

Die neue Rechtsprechung zur Margenbesteuerung - was ist jetzt zu tun?

FRISCH.
INDIVIDUELL.
rks STEUERBERATER



remy · kaufmann · schöneberg

STEUERBERATER

Diplom-Betriebswirt (FH)
Maik Schöneberg
Steuerberater

Gesellschafter der remy · kaufmann · schöneberg Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft in Ransbach-Baumbach.

Steuerlicher Berater des RDA e.V. Beratung und Betreuung von Verkehrsbetrieben und Reiseveranstaltern, insbesondere Busreiseveranstalter. Umsatzsteuerlicher Schwerpunkt im Bereich der Margenbesteuerung.

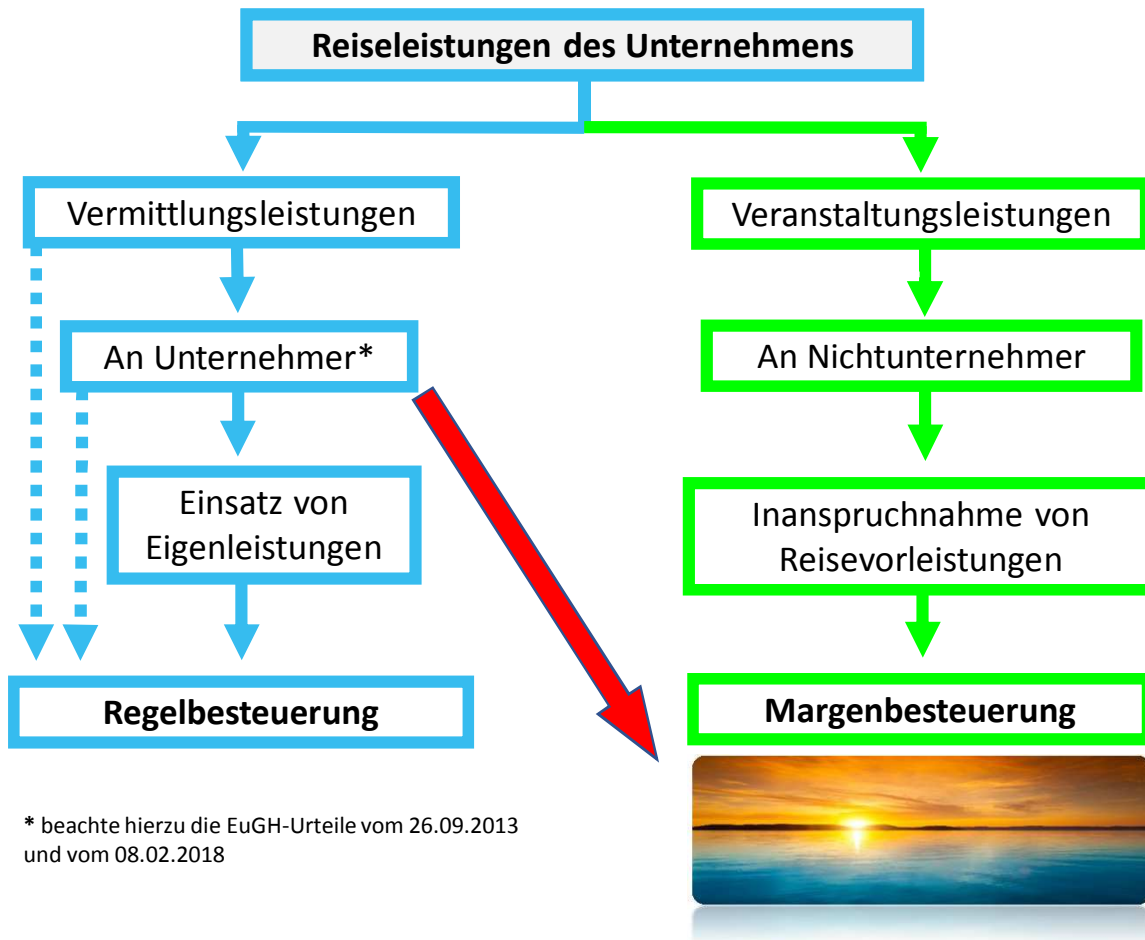


Themen - Übersicht

- I. Überblick Margenbesteuerung**
- II. EuGH-Urteile vom 26.09.2013 und 08.02.2018**
- III. Folgen und Auswirkungen für die Praxis**
- IV. EuGH-Verfahren zum Steuersatz**

Themen - Übersicht

I. Überblick Margenbesteuerung



* beachte hierzu die EuGH-Urteile vom 26.09.2013 und vom 08.02.2018

Rechtsfolgen der Margenbesteuerung

- Fiktion: Reiseleistung ist eine einheitliche sonstige Leistung (keine Einzelleistungen).
- Leistungsort der Reiseleistung ist der Sitzort des RV (ggf. Betriebsstätte).
- Kein Vorsteuerabzug auf RVL.
- Zielgebiets-USt nicht vergütungsfähig.
- Vorsteuerabzug aus anderen Eingangsleistungen bleiben bestehen:
 - RB-Provisionen
 - Katalogkosten
 - Gemeinkosten (Busanschaffung, Miete, Energie, Beratung etc.)

Beispiel Gesamtmarge (1)

- Der Reiseveranstalter A aus Köln hat im Wirtschaftsjahr 2017 Umsatzerlöse aus Reiseleistungen in einer Höhe von 3.000.000 EUR erzielt.
- Folgende Reisevorleistungen sind entstanden:
 - a) Beförderungen mit Luftfahrzeugen
 - => Zielort Gemeinschaftsgebiet 355.000 EUR
 - => Zielort Drittland 145.000 EUR
 - b) Unterkunft und Verpflegung
 - => Gemeinschaftsgebiet 1.400.000 EUR
 - => Drittland 700.000 EUR

Beispiel Gesamtmarge (2)

<u>Lösung:</u>	
<u>Steuerpflichtige Marge</u>	
Umsatzerlöse	3.000.000
abzgl. Fremdleistungen (RVL)	2.600.000
= Bruttomarge	400.000

Beispiel Gesamtmarge (3)

<u>Lösung:</u>		
Verhältnis der Reisevorleistungen		
Reisevorleistungen Drittland	845.000	32,50
Reisevorleistungen Gemeinschaftsgebiet	1.755.000	67,50
Summe	2.600.000	100,00
Bruttomarge	400.000	
abzgl. steuerfreie Reisevorleistungen Drittland (400.000 EUR x 32,50 % =)	-130.000	
steuerpflichtige Marge	270.000	
Daraus 19% Umsatzsteuer		43.119

Themen - Übersicht

II. EuGH-Urteile vom 26.09.2013 und 08.02.2018

EuGH Urteile 26.09.2013 und 08.02.2018

- Ungleiche Umsetzung EU-Richtlinie seit 1977:
 „customer“ = Kunde oder Reisender
 ESP, PRT, FRA, IT, GR, PL, CZE, FIN → Kunde = alle, B2B und B2C
 Restl. EU inkl. BRD → Reisender = nur B2C
- Klage der EU-Kommission gegen Spanien, u.a. mit Zielsetzung
 - Anwendung Marge nur im B2C-Bereich (= Reisendenmaxime)
- Urteil vom 26.09.2013
 - Marge unabhängig vom Kundencharakter (= Kundenmaxime)
 - Bemessungsgrundlage ist **jede einheitliche Dienstleistung**
 - spanische Sonderregelungen nicht EU-konform
- Urteil vom 08.02.2018 Bestätigung (Vertragsverletzungsverfahren gg. BRD)
 - **Gruppenmargenermittlung** und **Gesamtmarginermittlung** sind nicht zulässig.
 - Sonderregelung gilt auch für **B2B-Geschäfte**

Themen - Übersicht

III. Folgen und Auswirkungen für die Praxis

EuGH Urteile 26.09.2013 und 08.02.2018 – Folgen

- Derzeitiges Wahlrecht für Unternehmen bis zur gesetzlichen Änderung (insbes. BFH 13.12.2017, AZ XI R 4/16)
- Keine Gesamtmargenermittlung und daher keine Verrechnung negativer mit positiven Margen mehr möglich.
- Mehraufwand durch Ermittlung von Einzelmargen (Ausgestaltung und Zeitpunkt noch offen)
- Praxis der Einzelmargenermittlung, Behandlung von nachträglichen Rabatten, Rückvergütungen, Kick-backs.
- Umstellung der IT-Systeme

EuGH Urteile 26.09.2013 und 08.02.2018 – Folgen

- Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz bei der USt.
- Opt-Out-Klausel für B2B-Geschäfte wünschenswert, dafür aber Zustimmung aller EU Mitglieder erforderlich.
- Überprüfung der Kalkulationen und Verkaufspreise.
- Großzügige Übergangsfrist durch den deutschen Gesetzgeber (?)
- Die große Reform der Margenbesteuerung durch die EU TOMS Studie von KPMG aus 12/2017 in der Zukunft???

Beispiel B2B Geschäfte – bisher Regelbesteuerung

1. Regelbesteuerung	Netto	Netto	USt/VoSt
a) Einnahmen			
- Erlöse Ausland	1.344.000		0
- Erlöse Inland 7 %	780.000		54.600
- Erlöse Inland 19 %	420.000	2.544.000	79.800
b) Reisevorleistungen			
- Ausland	-1.000.000		0
- Ausland (RC-Verfahren)	-120.000		0
- Inland 7 % VoSt	-650.000		-45.500
- Inland 19 % VoSt	-350.000	-2.120.000	-66.500
c) Saldo		424.000	22.400

Beispiel B2B Geschäfte – jetzt Margenbesteuerung

2. Margenbesteuerung	Brutto	Brutto	USt/VoSt
a) Einnahmen			
- Erlöse EU-Ausland	1.344.000		0
- Erlöse Inland 7 %	834.600		0
- Erlöse Inland 19 %	499.800	2.678.400	0
b) Reisevorleistungen			
- Ausland (80% EU, 20% Drittland)	1.000.000		0
- EU-Ausland (RC-Verfahren)	142.800		0
- Inland 7 % VoSt	695.500		0
- Inland 19 % VoSt	416.500	2.254.800	0
c) USt auf die Marge		61.635	61.635
c) Saldo		361.965	61.635

Beispiel B2B Geschäfte – jetzt Margenbesteuerung

3. <u>Vergleich der Besteuerungssysteme</u>	Regel- besteuerung	Margen- besteuerung	Differenz
Rohhertrag	424.000	361.965	62.035
<ul style="list-style-type: none"> ➔ 14,63 % weniger Rohgewinn bei Margenbesteuerung ➔ 2,3 % Mehraufwand zum Bruttoreiseerlös 			
USt	22.400	84.435	62.035

Themen - Übersicht

IV. EuGH-Verfahren zum Steuersatz

EuGH-Vorlage zur Margenbesteuerung Az. C-552/17

- Vorlagebeschluss des BFH vom 03.08.2017 V R 60/16.
- Das Verfahren betrifft die Margenbesteuerung bei Ferienwohnungen zum reduzierten Umsatzsteuersatz.
- In 2011 vermietete die Klägerin im eigenen Namen Häuser im Inland sowie im Gemeinschaftsgebiet (Österreich und Italien) zu Urlaubszwecken, die sie ihrerseits für die betreffenden Zeiträume von den jeweiligen Eigentümern anmietete, an Privatkunden. Die Kundenbetreuung vor Ort erfolgte hierbei durch die Eigentümer selbst oder durch von diesen beauftragte Unternehmen und umfasste neben der Schlüsselübergabe typischerweise auch Reinigungsleistungen sowie - sofern gewünscht - Wäsche- und Brötchenservice.

EuGH-Vorlage zur Margenbesteuerung

- Der BFH hat dem EuGH folgende Fragen gestellt:
 1. Unterliegt eine Leistung, die im Wesentlichen in der Überlassung einer Ferienwohnung besteht und bei der zusätzliche Leistungselemente nur als Neben- zur Hauptleistung anzusehen sind, entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Van Ginkel vom 12.11.1992 C-163/91 der Sonderregelung für Reisebüros?
 2. Bei Bejahung der Frage zu 1.: Kann diese Leistung neben der Sonderregelung für Reisebüros **zusätzlich** auch der Steuersatzermäßigung für die Beherbergung von Ferienunterkünften unterliegen?

Diskussionen, Anregungen, Fragen

... steht jederzeit gerne für weitere Fragen bereit:

Maik Schöneberg

remy · kaufmann · schöneberg, Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Erlenhofstraße 1 - 56235 Ransbach-Baumbach

Telefon (02623) 92 75 – 0 • Fax – 15

www.rks-steuerberater.de

info@rks-steuerberater.de

Rechtliche Hinweise

- Diese Präsentation ist Eigentum der remy · kaufmann · schöneberg Partnerschaft mbB, Steuerberatungsgesellschaft, Ransbach-Baumbach.
- Der Empfänger dieser Präsentation ist nur ermächtigt, sie für eigene Zwecke zu verwenden.
- Eine Weitergabe an Dritte in Gänze oder in Teilen ist nur nach der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch remy · kaufmann · schöneberg zulässig.
- Zuwiderhandlungen werden rechtlich verfolgt.
- Diese Präsentation dient zur Orientierung und Information des Benutzers und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Die individuelle Beratung kann und soll hierdurch nicht ersetzt werden.